



Kollektiv Hannebambel eG

Präambel

Das Hannebambel ist ein explizit linkes Kneipenkollektiv. Wir stehen für Emanzipation, soziale Gerechtigkeit und grenzenlose Solidarität. Das Hannebambel positioniert sich klar gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Rechtschaffenheit, Faschismus, Nationalismus, Grauzone, Fundamentalismus, Antisemitismus, Sexismus und Homophobie. Diskriminierungen jeglicher Art versuchen wir entgegenzuwirken.

Erwerbsarbeit in gastronomischen Bereichen wird mehr und mehr prekariert. Entlohnung erfolgt meist an der Mindestlohngrenze, kurzfristige und nicht versicherungspflichtige Anstellungen sind dabei an der Tagesordnung. Unseren Mitgliedern geben wir mit der Genossenschaft Sicherheit. Alle Einnahmen werden zur Förderung der Mitglieder genutzt. Sie werden entweder direkt an die Mitglieder zurückgegeben oder in die Genossenschaft investiert. Dies soll die Mitgliederförderung dauerhaft gewährleisten und verbessern. Wir glauben an Gemeinschaft, Freundschaft und ein solidarisches Miteinander. Im Kollektiv setzen wir experimentell alternative Impulse zum vorherrschenden, gewinnorientierten Wirtschaften und verwirklichen den gemeinsamen Traum unser eigener Arbeitgeber zu sein. Genossenschaftlich organisiert und im Interesse der Gemeinschaft. Unser Wirken zeichnet sich aus durch einen offenen und toleranten Umgang mit Menschen. Dabei stellen wir Räume für kreative, innovative Ideen zur Verfügung. Außerdem ermöglichen und unterstützen wir vielfältige, subkulturelle Angebote. Wir agieren demokratisch und sozial verantwortlich.

Das Hannebambel ist der Versuch, es grundlegend anders zu machen. Kapital und Arbeit liegen in unseren eigenen Händen. Weil wir hier arbeiten, sind wir darauf angewiesen, kontinuierlich in das Fortbestehen der Kneipe zu investieren. Da sich unser Einsatz für die Kneipe auch spürbar für uns auszahlt, sind wir motiviert gute Arbeit zu leisten. Wir sind davon überzeugt, dass unsere Wirtschaft gesünder und unsere Gesellschaft demokratischer und gerechter wird, wenn mehr Menschen unserem Beispiel folgen. Mit unserer Genossenschaft zeigen wir eine Alternative für das gemeinsame Leben und Arbeiten im Kapitalismus und hoffen, dass sie viele Menschen überzeugt, ähnliche Unternehmen zu unterstützen und zu gründen.

Diese Satzung regelt nicht nur grundlegende Abläufe von Partizipation und Administration sowie Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Organen. Sondern sie soll nicht zuletzt sicherstellen, dass die Genossenschaft dauerhaft erfolgreich operieren kann, während zugleich ihr demokratischer und kollektiver Charakter erhalten bleibt. Deshalb bestimmt die Satzung unter anderem, dass möglichst alle, die mit uns oder für uns arbeiten, auch Mitglieder werden, sodass die Einheit von Kapital und Arbeit erhalten bleibt und alle an den Leistungen und Gewinnen der Genossenschaft teilhaben können. Deshalb ist eine Beschäftigung von Nichtmitgliedern per Satzung nur stark eingeschränkt möglich.

Auch soll die Höhe der Geschäftsanteile nie so weit steigen, dass sich künftig nicht mehr jede_r eine Mitgliedschaft bei uns leisten kann. Und schließlich sollen ausreichende Anteile der Überschüsse thesauriert werden, damit wir die Möglichkeit haben, Investitionen vorzunehmen, um unsere Leistungen sowohl für Mitglieder als auch für Gäste weiterzuentwickeln. Wir arbeiten für die Verbesserung unserer eigenen Lage, aber wir bilden auch eine solidarische Gemeinschaft, deren Vergrößerung und Erhalt für künftige Generationen von Mitgliedern unser ausdrückliches Ziel ist. Alle, die sich uns anschließen, profitieren von der Arbeit, die andere bereits für die Genossenschaft geleistet haben und tun dasselbe für diejenigen, die ihnen nachfolgen.



Potentielle Überschüsse sollen nach Möglichkeit in folgendem Verhältnis verteilt werden:

1. Mindestens 50% für den Fortbestand des Hannebambels sowie die Verbreitung von Idee und Methode
2. Mindestens 5% für karitative Zwecke
3. Max. 40% können in Form von Dividenden an die Mitglieder verteilt werden

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Kollektiv Hannebambel eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Aschaffenburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des Erwerbs der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt als Produktivgenossenschaft. Ziel ist es, den Mitgliedern Arbeit zu würdigen Bedingungen zu ermöglichen, sie am Produktivvermögen zu beteiligen und damit ihre sozioökonomische Lage zu verbessern.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten mittels Anstellung in einem gastronomischen Angebot in Aschaffenburg, nach den wirtschaftlichen und kreativen Vorstellungen und Maßgaben der Mitglieder zu ihrer Nutzung. Neben dem Gastronomiebetrieb im engeren Sinne dient die Wirtschaft als Ort der Begegnung und als Raum für Veranstaltungen, Seminare, Workshops, Fortbildungen, Ausstellungen, Konzerte, Partys und Events. Die Genossenschaft kann zudem Beratungen und Erfahrungsberichte zur Gründung einer genossenschaftlichen Kneipe anbieten und erstellen. Zur Identifikation mit dem Hannebambel und zur Sichtbarmachung der Werte produziert und verkauft die Genossenschaft auch Merchandiseprodukte
- (3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
- (4) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen, die in der Genossenschaft arbeiten oder arbeiten wollen und sich mit den in der Präambel genannten Werte und Normen identifizieren und diese einhalten.
- (3) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt, kann mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG aufgenommen werden bzw. die Mitgliedschaft im Sinne von Abs. 2 in eine investierende Mitgliedschaft wandeln.



Investierende Mitglieder haben sich mit der in der Präambel genannten Werte und Normen ebenfalls zu identifizieren und haben diese einzuhalten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- d) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
- e) Ausschluss.

§ 4 Investierende Mitgliedschaft

(1) Wer die Leistungen der Genossenschaft nicht zu nutzen beabsichtigt oder nicht mehr nutzt, kann mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied aufgenommen werden.

(2) Mit Ausnahme der Nutzung der Leistungen der Genossenschaft haben investierende Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

(3) Die Investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

(4) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

§ 5 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung mit maximal 4 Raten innerhalb eines Jahres zulassen, wobei die erste Rate mindestens 10 % des Geschäftsanteils betragen muss und sofort nach Aufnahme eingezahlt wird.

(2) Nutzende Mitglieder müssen mindestens 4 Anteile übernehmen. Investierende Mitglieder müssen mindestens einen Anteil übernehmen.

(3) Die Mitglieder können bis zu 15 Geschäftsanteile übernehmen.

(4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird und eine Gebührenordnung für laufende Beiträge, festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Leistungen und die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe, der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,



- b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
- e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern und die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen.
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen.
- d) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 9 Tod eines Mitglieds / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss



- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
 - d) sie gegen die Werte und Normen der Genossenschaft verstoßen, die in der Satzung (Präambel) verankert sind,
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern und des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Liquidität der Genossenschaft einen von § 73 Absatz 2 GenG abweichenden Zeitpunkt und ggf. die Raten für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens festlegen. Die Auszahlung hat spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden vollständig zu erfolgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Organe der Genossenschaft

1. Generalversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 13 Generalversammlung



(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(5) Jedes nutzende Mitglied hat eine Stimme, investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.

(7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), es sei denn

a) eine größere Mehrheit ist per Gesetz bestimmt oder

b) der Beschluss betrifft den Formwechsel, wofür es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Genossenschaft (nicht nur der Anwesenden) bedarf oder

c) der Beschluss betrifft eine Satzungsänderung, wofür es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Genossenschaft (nicht nur der Anwesenden) bedarf, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(8) Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.

(10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(11) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Satzungsänderungen
2. Festsetzung der Rahmenbedingungen für das Nichtmitliedergeschäft
3. Wahl des Aufsichtsrats
4. Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates
5. Beschlussfassung über Prozesse gegen den Vorstand



6. Wahl der Prozessbevollmächtigten bei Prozessen gegen die Aufsichtsratsmitglieder
7. Feststellung des Jahresabschlusses
8. Beschluss über Gewinnverwendung
9. Beschluss über Verlustdeckung
10. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
11. Beschluss über Umfang der Verlesung des Prüfungsberichts
12. Auflösung der Genossenschaft
13. Fortsetzung einer freiwilligen aufgelösten Genossenschaft
14. Bestellung und Abberufung besonderer Liquidatoren
15. Formwechsel, Umwandlung usw. nach dem Umwandlungsgesetz

§ 14 Virtuelle Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 13 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.

(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

(3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

- a) Telefon- oder Videokonferenz,



b) E-Mail-Diskussion oder

c) Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

a) E-Mail-Abstimmungen oder

b) Online-Abstimmungen.

(6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

(7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.

(8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.

(9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.

(10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:

a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,

b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,

c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§ 15 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.



(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Möglichkeit soll der Aufsichtsrat drei Vorstände bestellen.

(2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 5000 €,

b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und/oder einer monatlichen Belastung von mehr als 1000 €,

c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

d) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,

e) sämtliche Grundstücksgeschäfte,

f) Erteilung von Prokura und

g) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(6) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für die Rahmenbedingungen des Nichtmitgliedergeschäfts.

(7) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu



befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Genossenschaft kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 25% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis eine Summe von mindestens 20.000 € erreicht ist.

(4) Bei einem Gewinn stimmt die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Mindestanteils in die gesetzliche Rücklage darüber ab, den verbleibenden Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen, an die Mitglieder zu verteilen oder zusätzlich in die freien Rücklagen einzustellen. Die Entscheidung erfolgt anhand von Verteilungsvorschlägen, die der Vorstand einbringt.

(5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

(6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Webseite www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.